

Statuten des Vereins Caritas Solothurn

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Caritas Solothurn“ besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des diakonischen Denkens und Handelns auf der Grundlage der Botschaft Christi. Dabei orientiert er seine Tätigkeiten vor allem am Bedürfnis der Notleidenden Menschen ungeachtet ihrer Religion, Alter, Geschlecht und Ethnie. Caritas Solothurn engagiert sich solidarisch, friedensfördernd und nachhaltig für die gesamte Gesellschaft des Kantons.

Im Besonderen obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Die Förderung des Caritas-Gedankens in Pfarreien und Kirchgemeinden
- Aufbau und Führung von Projekten sowie Beratungs- und Bildungsangeboten, insbesondere für sozial Benachteiligte und Zugewanderte
- Zusammenarbeit mit kirchlichen sowie mit privat- und öffentlich-rechtlichen Institutionen, die in der Sozialarbeit und der sozialpolitischen Arbeit tätig sind
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für soziale Not und Ausgrenzung und die Beobachtung von sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungen
- Betrieb von Caritas-Märkten und ähnlichen Werken

Art. 3

Umsetzung

Zur Erreichung dieses Zweckes im Kanton Solothurn verantwortet der Verein eine professionell geführte Stelle. Caritas Solothurn arbeitet eng mit der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn, der Bistums-Regionalleitung, den Kirchgemeinden und den Pfarreien zusammen. Sie kann mit der Synode, einzelnen Kirchgemeinden und weiteren Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Caritas Solothurn arbeitet eng mit Caritas Schweiz und anderen regionalen Caritas-Organisationen zusammen. Sie ist Mitglied beim Verein Caritas Schweiz und ist Teil des Caritas-Netzes.

Art. 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind eo ipso:

- Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn
- Pastoralkonferenz
- Kath. Frauenbund des Kantons Solothurn

Im Weiteren können die Mitgliedschaft erwerben:

- Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes als Kollektivmitglieder
- Privatpersonen als Einzelmitglieder

Art. 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- Pfarreien als Pastoralmitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Zweckartikel und teilen die Überzeugungen des Leitbilds und der Statuten (Art. 2).

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder gemäss Art. 4.

Der Austritt kann jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahrs durch schriftliche Mitteilung an den/die Präsidenten/in erfolgen.

Wer den Mitgliederbeitrag während drei Jahren nicht bezahlt, wird als Mitglied ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft bei juristischen Personen erlischt ebenso bei deren Auflösung.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist ohne Angabe von Gründen möglich. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, seine Angelegenheit an der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen, welche endgültig entscheidet.

Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr beschlossen.

Art. 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 7

Mitgliederversammlung:
Zusammensetzung, Stimmrecht,
Beschlussfähigkeit, Einberufung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Kollektivmitglied zwei Delegiertenstimmen. Bei Stimmgleichheit stimmt der/die Präsident/in, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Versammlungsleiter/in, ein zweites Mal und trifft damit den Stichentscheid.

Wo es die Statuten nicht ausdrücklich anders vorschreiben, werden sämtliche Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst.

Eine Wahl oder eine Abstimmung ist dann geheim durchzuführen, wenn es von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicher Weise jährlich einmal statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Das Datum der Versammlung wird frühzeitig, spätestens 4 Wochen vor der Versammlung, bekannt gegeben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis 15 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder verfügen 10 Tage vor dem Termin über die Traktandenliste.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 8

Mitgliederversammlung:
Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Wahl des Vorstands, des/der Vereinspräsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in auf eine Amtsdauer von vier Jahren
- b. Wahl der Revisionsstelle
- c. Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- d. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e. Festlegung des Mitgliederbeitrages
- f. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- g. Beschlussfassung über das Budget
- h. Beschlussfassung über weitere, ihr vom Vorstand vorgelegte Vereinsgeschäfte
- i. Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder, sofern diese Anträge termingerecht beim Vorstand eingereicht wurden.
- j. Änderung der Statuten
- k. Änderung des Leitbildes
- l. Auflösung des Vereins

Art. 9

Vorstand: Zusammensetzung,
Beschlussfähigkeit

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn hat Anspruch auf zwei Sitze. Die Pastorkonferenz und der Katholische Frauenbund des Kantons Solothurn haben Anspruch auf je einen Sitz. Diesen drei Organisationen steht das entsprechende Vorschlagsrecht zu.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr.

Bei Stimmgleichheit fällt die/der Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 10

Vorstand: Aufgaben
und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er legt die strategische Ausrichtung der Caritas Solothurn fest und überprüft diese.
- b) Er leistet Gewähr für die finanziellen, strukturellen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- c) Er regelt die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung.
- d) Wahl des/der Geschäftsführers/in
- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen auf Vorstandsebene

- f) Beschlussfassung über das von der Geschäftsführung jährlich vorzulegende Tätigkeitsprogramm
- g) Prüfung der Aufnahmegesuche von neuen Mitgliedern
- h) Erstellen des Geschäftsreglements, Regelung der Unterschriftsberechtigung für die Mitarbeitenden von Caritas Solothurn und Erlassen von weiteren Reglementen
- i) Abschluss von Leistungsaufträgen mit Dritten als Auftragnehmerin oder Auftraggeberin
- j) Beschlussfassung über Inhalt und Durchführung von politischen Kampagnen im Namen des Vereins
- k) Besorgung aller übrigen Vereinsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Vereins oder in den Aufgabenbereich der Geschäftsführung fällt
- l) Mit der Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ein Vereinsmitglied oder Dritte beauftragen.

Art . 11

Vorstand: Vertretung nach aussen,
Unterschriftenberechtigung

Der Verein wird nach aussen durch das Präsidium vertreten.

Unterschriftsberechtigt für die Geschäfte des Vereins ist das Präsidium, wenn dieses verhindert ist, das Vizepräsidium, je zusammen mit einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Art. 12

Revisionsstelle:
Wahl, Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung beauftragt eine geeignete Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Der Auftrag ist jährlich zu bestätigen.

Die Revisionsstelle prüft alljährlich die Rechnung des Vereins. Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

Die Rechnungslegung und die Berichterstattung erfolgen gemäss den Empfehlungen von Swiss GAAP FER, insbesondere FER 21, und nach dem Reglement des ZEWO-Gütesiegels und dem Swiss NPO-Code.

Art. 13

Geschäftsführung der
Caritas-Solothurn

Die operativen Geschäfte werden durch eine Geschäftsführung geleitet.

Die Geschäftsführung nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Finanzielle Mittel: Beschaffung

Die für die Erfüllung des Vereinszweck erforderlichen finanziellen und übrigen Mittel werden wie folgt beschafft:

- a) Beiträge der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn
- b) Beiträge der Caritas Schweiz, von staatlichen Körperschaften, von Kirchgemeinden, Pfarreien, Stiftungen, u.a.m.
- c) Mitgliederbeiträge
- d) Beiträge und Spenden
- e) Erträge aus Sammlungen, Warenverkäufen, Sponsoring, weiteren Aktionen und Dienstleistungen
- f) Schenkungen, Legate
- g) Vermögenserträge
- h) Eingehen von Schuldverpflichtungen
- i) Einnahmen aus Leistungsverträgen/-vereinbarungen

Art. 15

Gemeinnützigkeit

Der Verein schreibt keine Gewinne, sein Zweck ist gemeinnützig.

Der Spenderwille ist strikte einzuhalten.

Allfällige Rechnungsüberschüsse sind für Rückstellungen, Schuldentilgungen oder für andere im Sinne des Vereinszwecks liegende Aufgaben zu verwenden.

Art . 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder sind von jeder Haftung befreit.

Art. 17

Geschäftsjahr, Amtsperiode, Amtszeitbeschränkung

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf drei aufeinander folgende Amtsperioden beschränkt.

Art . 18

Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden, sofern die Statutenrevision unter den Traktanden aufgeführt worden ist.

Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch den Synodalrat der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn.

Art. 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn sich an der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Das Traktandum „Auflösung des Vereins“ ist auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn zur weiteren Verwendung im Sinne des Vereinszwecks auszuhändigen.

Die Bestimmung über die Rückgabe bezogener Subventionen bleibt vorbehalten.

Die vorliegenden Statuten sind am 23. Mai 2013 von der Mitgliederversammlung gut geheissen worden und am 13. September 2012 vom Synodalrat der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Caritas Solothurn

Der Präsident: Toni Galliker

Die Vizepräsidentin: Susi Brechbühl

Version	Erstellt	Geändert	Freigabe
1	27.3.201		23.05.2013